



## **Satzung Kulturwerk Orange e.V.**

### **§1 Name**

Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann „Kulturwerk Orange e. V.“

Er hat seinen Sitz in 74193 Schwaigern.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. die Organisation und Durchführung von Konzerten, Tanzveranstaltungen, Lesungen und Filmaufführungen sowie weiterer kultureller Veranstaltungen
2. den Aufbau einer Kooperationsgemeinschaft der regionalen Vereine im kulturellen Bereich sowie kooperative Unterstützung und Beratung bei kulturellen Veranstaltungen
3. die Förderung von Toleranz und Integration als Beitrag zur politischen Bildung

### **§3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft können alle Personen erwerben, die die Satzung des Vereins anerkennen und für seine Ziele eintreten. Sie ist schriftlich (bei Minderjährigen

durch den gesetzlichen Vertreter) beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme in den Verein entscheidet.

### **§5 Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich vor Beginn des letzten Quartals zum Jahresende gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden, falls das Mitglied:

1. in unzumutbarer Weise den Vereinsfrieden schädigt
2. mit seinem Vereinsbeitrag mehr als ein halbes Jahr in Verzug ist

Über die Beschwerde des Betroffenen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

### **§6 Mitgliedsbeiträge**

Es ist ein Beitrag zu entrichten, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung bestimmt.

### **§7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassier
5. und 3 Beisitzern

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben. Auch vor Ablauf der Amtszeit kann die Mitgliederversammlung Vorstandsmitglieder abberufen und neu bestellen.

Der Vorstand leitet den Verein entsprechend dieser Satzung; er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

### **§8 Vertretung des Vereins**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt (Vorstand gem. §26 BGB). Im Innenverhältnis soll gelten, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden darf.

## **§9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet jährlich bis zum Ablauf des Monats April statt. Sie ist das oberste Vereinsorgan und entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Satzungsänderung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.

Die Mitglieder werden durch den 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 3 Wochen eingeladen.

Ordnungsgemäß einberufene Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Bis zum Beginn der Versammlung können weitere Tagesordnungspunkte auf Antrag von Mitgliedern aufgenommen werden, allerdings keine mit satzungsänderndem Charakter.

## **§10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Auf Antrag der Vorstandschaft oder aber von 10% der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

## **§11 Beurkundung der Beschlüsse**

Von jeder Mitgliederversammlung und von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem der Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§12 Besondere Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder dem Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.

## **§13 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins ist nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich und bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Arbeitskreis Eine Welt e. V.“ mit Sitz in 74193 Schwaigern, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde am 24.06.07 errichtet, geändert am 04.08.07.